

Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege

(beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 18.11.2009, veröffentlicht im Protokoll 801/2009 vom 23.11.2009 und ergänzt durch die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege, beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 24.06.2010, veröffentlicht im Protokoll 1008/2010 vom 19.07.2010)

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Personenkreis**
- 2.) **Eignung der Tagespflegeperson/ Überprüfung**
- 3.) **Erteilung der Pflegeerlaubnis / Tagespflege als erlaubnispflichtige Tätigkeit**
- 4.) **Fachliche Vermittlung/Beratung/ Begleitung in Tagespflegeverhältnissen**
- 5.) **Qualifizierung**
- 6.) **Gewährung laufender Geldleistungen**
- 7.) **Kostenbeiträge**

1.) Personenkreis

Tagespflege ist die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen für diesen Zweck angemieteten Räumen.

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder.

Zu den Erfordernissen eines bedarfsgerechten Angebotes in Gummersbach werden folgende Feststellungen getroffen:

Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzlich zu den Plätzen in Kindertageseinrichtungen Plätze in der Tagespflege während der berufsbedingten oder ausbildungsbedingten Verhinderung der Eltern vorzuhalten. Ebenso, wenn das Kind in besonderer Weise dieser Förderung durch Tagespflege bedarf (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kinder ab drei Jahren und im Schulalter sollen vorrangig Gruppenangebote der Jugendhilfe und der Schulen wahrnehmen.

Sollte für Kinder ab drei Jahren kein ausreichendes Angebot in Gruppenerziehung vorhanden sein, werden auch für diese Kinder Plätze in der Tagespflege vorgehalten, wenn die Betreuung durch die Eltern nicht geleistet werden kann, weil sich beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. sich noch in Berufsausbildung befinden oder der allein erziehende Elternteil einer Ausbildung oder Berufstätigkeit nachgeht.

Andere Personenkreise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Berücksichtigung finden, sofern sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

2.) Eignung des Angebots für Tagespflege

2a) Fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung der Person wird vor Beginn der Tagespflege durch das Jugendamt festgestellt.

Eignungskriterien sind:

- Persönlichkeit
- Erfüllung der Qualifizierungskriterien ab 2010
- Sach-, Fachwissen, methodische Kenntnisse
- qualifizierte Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachkräften/ Kooperationsbereitschaft
- Einfühlungsvermögen
- Kindgerechte Räumlichkeiten
- Gesundheit

Die Eignungsüberprüfung erfolgt durch Auswertung der Bewerberbögen, Hinzuziehung eines Führungszeugnisses, ärztlichen Attestes und im persönlichen Gespräch.

2b) Räumlichkeiten

Im Rahmen der Inspektion der Räumlichkeiten der Tagespflegeperson wird die kindgerechte Einrichtung und Ausstattung für die Betreuung von Kindern in Tagespflege überprüft.

3.) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiZ

Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Erlaubnis zur Kindertagespflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt.

Nach Erteilung der Erlaubnis wird die Tagespflegeperson in die Liste der Betreuungspersonen des Jugendamtes aufgenommen, so dass anschließend Tagespflegekinder vermittelt werden können.

Dies gilt auch für Betreuungspersonen, die sich privat Tagespflegekinder zur Betreuung suchen. Es besteht die Verpflichtung zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt. Einer Pflegeerlaubnis bedarf nicht, wer die Betreuung von Kindern in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich für eine Dauer von weniger als 3 Monaten übernimmt, sowie in der Wohnung der Erziehungsberechtigten. Ebenfalls bedarf die unentgeltliche Betreuung keiner Erlaubnis.

4.) Fachliche Vermittlung/Beratung/ Begleitung in Tagespflegeverhältnissen

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung. Dies wird durch die Fachkräfte des Ressorts Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales sichergestellt.

Für die Tagespflegepersonen erfolgt nach dem Qualifizierungsangebot eine fachliche Begleitung in Gruppen.

Diese Gruppen werden durch externe Fachkräfte geleitet. Vorträge zur Weiterbildung sind vorgesehen.

5.) Qualifizierung

Von den Betreuungspersonen soll der Nachweis eines Abschlusses eines Qualifizierungskurses nach Maßgabe des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Tagespflege erbracht werden.

Danach benötigen Tagespflegepersonen mindestens den Abschluss des Grundkurses (80 Std.) nach dem DJI Curriculum .Qualifizierung in der Kindertagespflege.. Tagespflegepersonen, die bereits für die Stadt Gummersbach tätig sind und noch keine entsprechende Basisqualifikation haben, müssen sich verpflichten, eine vom Jugendamt anerkannte Fortbildung zu absolvieren.

Der Fachbereich Jugend, Familie und Soziales wird das Qualifizierungsangebot durch entsprechende Kurse sicherstellen.

In den Kursen geht es nicht nur um den Erwerb von entsprechenden inhaltlich-fachlichen Kenntnissen, sondern auch um Rollenfindungsprozesse, den Erwerb von sozialen Kompetenzen im Umgang mit anderen Familiensystemen, der Teilung von Erziehungsaufgaben mit den Personensorgeberechtigten und die Schaffung von Vernetzungsstrukturen der Tagespflegepersonen untereinander.

Die Teilnehmer der Qualifizierungskurse können zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Auf Antrag können die Kostenbeiträge im Rahmen laufender Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII erstattet werden. Die Erstattung von Geldleistungen zu Qualifizierungskursen wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

(aus den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege, beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 24.06.2010, veröffentlicht im Protokoll 1008/2010 vom 19.07.2010)

*Über die Erstattung von Geldleistungen zu Qualifizierungskursen wird ein Vertrag zwischen der Tagesmutter/ -vater und der Stadt Gummersbach geschlossen.
(siehe Anlage 1)*

6.) Gewährung laufender Geldleistungen

Für den unter Punkt 1 genannten Personenkreis wird eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, wenn die Tagespflege

- für das Wohl des Kindes geeignet ist und
 - von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird.
- Für Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes wird in der Regel keine Geldleistung gewährt.

Wird eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Höhe und Umfang der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

1. Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach Qualifikation der Tagespflegeperson:

- a) 4,00 Euro pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation

(Berufliche Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts) mit 160 Unterrichtsstunden sowie staatl. anerkannte Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz

b) 3,50 Euro pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden

c) 3,00 Euro pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifikation anmelden.

2. Nachgewiesene Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.

3. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden für die Tagespflegeperson zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der lfd. Geldleistung nicht übersteigen.

4. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.

5. Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

6. Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Stadt Gummersbach nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

7. Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der unter Punkt 2 bis 4 genannten Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Gummersbach.

(aus den Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Tagespflege, beschlossen auf der Sitzung des JHA der Stadt Gummersbach vom 24.06.2010, veröffentlicht im Protokoll 1008/2010 vom 19.07.2010)

Eingewöhnungszeit

Analog zur Eingewöhnungszeit in einer Tageseinrichtung für Kinder, wird eine Eingewöhnungszeit von maximal 1 Woche, in Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen (Einzelfallentscheidung) finanziert.

Randstundenbetreuung

Auch wenn Personensorgeberechtigte „nur“ einer geringfügigen Beschäftigung in den Randstunden nachgehen, können die Kosten für die Betreuung im Rahmen einer Einzelfallprüfung übernommen werden.

Fahrgeld

Tagespflegepersonen die Kinder abholen oder bringen, können nach erfolgter Prüfung pro gefahrenen Km 0,30 € dann erstatten bekommen, wenn der Verdienst der Eltern unter 19.000 € Brutto liegt. Die Wegezeit wird vergütet.

Übernachtbetreuung

Die Betreuung wird bis 20.00 Uhr nach Stunden bezahlt. Ab dieser Zeit wird eine Nachtpauschale von 10 € bezahlt. Ab 6.00 Uhr morgens werden dann die Stunden weitergezahlt.

Zahlungen im Krankheitsfall

Bei Erkrankungen eines Tagespflegekindes wird im Rahmen der Durchschnittsbetreuungszeit für die Dauer von maximal 5 Tage (Durchschnittsbetreuungszeit einer Woche) weiterhin gezahlt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird (pro Monat).

Bei einer Erkrankung der Kindesmutter kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, ebenfalls die Betreuung übernommen werden, auch hier gilt die Beschränkung auf 5 Tage (Durchschnittsbetreuungszeit einer Woche) innerhalb eines Monatszeitraums.

Bei einer schweren Erkrankung oder einem Kuraufenthalt der Kindesmutter kann analog zum Bettengeld im Ausnahmefall für die gesamte Dauer, über die Jugendhilfe, Tagespflege finanziert werden.

7.) Kostenbeitrag

Gem. § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege, gestaffelt nach der Betreuungszeit, erhoben.

Anlage 1

Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für den Qualifizierungskurs zur Tagespflege (Basiskurs)

Zwischen

der Stadt Gummersbach, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, vertreten durch
Herrn Fachbereichsleiter Thomas Hein

und

Frau, geboren am.....,

nachstehend Tagespflegeperson genannt, wohnhaft in

.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Tagespflegeperson hat den nach dem DJI Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ durchgeführten Grundkurs/Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Die Qualifizierung ist durch das Haus der Familie in Wipperfürth als zertifiziertem Bildungsträger erfolgt.

§ 2

Die Kosten für den Qualifizierungskurs haben Euro betragen und sind von der Tagespflegeperson entrichtet worden. Der Tagespflegeperson ist bekannt, dass die Stadt Gummersbach die vorgenannten Kosten des Qualifizierungskurses in voller Höhe übernimmt, wenn die Tagespflegeperson für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren Tagespflegekinder aus dem Gebiet der Stadt Gummersbach in einem Umfang betreut, der mindestens die Hälfte der von ihr jeweils tatsächlich insgesamt betreuten Tagespflegekinder ausmacht.

§ 3

Die Tagespflegeperson versichert, dass derzeit mindestens die Hälfte der von ihr tatsächlich angebotenen Betreuungsplätze mit Kindern aus Gummersbach, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, belegt sind und dass sie die Absicht hat, die Betreuung von aus Gummersbach stammenden Tagespflegekindern für die nächsten 2 Jahre in mindestens dem gleichen Umfang und Anteil an den insgesamt von ihr betreuten Kindern aufrecht zu erhalten. Aufgrund dessen erstattet ihr die Stadt Gummersbach auf der Grundlage dieses Vertrages die vorgenannten Kosten des Qualifizierungskurses in vollem Umfang.

§ 4

Für den Fall, dass die Tagespflegeperson für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend an dem 1. des Kalendermonats, der dieser Vertragsunterzeichnung folgt, nicht durchgängig mindestens die Hälfte der von ihr mit Tagespflegekindern belegten Betreuungsplätze mit Kindern aus Gummersbach, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, belegen sollte, verpflichtet sie sich, den von der Stadt Gummersbach erhaltenen Kostenerstattungsbetrag in folgendem Umfang an die Stadt zurück zu zahlen:

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die tatsächliche Anzahl der von der Tagespflegeperson betreuten und aus Gummersbach stammenden Kinder, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, nicht mindestens die Hälfte der von der Tagespflegeperson tatsächlich insgesamt betreuten Kinder beträgt, wird sie der Stadt Gummersbach ein 1/24 der erstatteten Kosten des Qualifizierungskurses zurückzahlen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Ablauf der vorgenannten Zweijahresfrist berechnet. Die Rückzahlung ist innerhalb eines Monats nach Ende des Zweijahreszeitraumes fällig.

§ 5

Der in § 2 genannte Kostenerstattungsbetrag wird von der Stadt Gummersbach auf das nach genannte Konto der Tagespflegeperson überwiesen:

Bankverbindung:

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Soweit der vorgenannte Betrag nach § 4 dieser Vereinbarung an die Stadt Gummersbach zurückzuzahlen ist, wird er von der Tagespflegeperson auf das Konto der Stadt Gummersbach bei der Sparkasse Bergneustadt, Bankleitzahl 384 500 00, Konto-Nummer 190017 oder auf das Konto bei der Postbank Köln, Bankleitzahl 370 100 50, Konto-Nummer 10120–503 gezahlt.

§ 6

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gummersbach, den

I. A.

.....
(Hein)

.....
(Tagespflegeperson)